

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2013

Nr. 2013/80

KR.Nr. A 176/2012 (BJD)

Auftrag Edgar Kupper (CVP, Laupersdorf): Keine Windparks an grenznahen Standorten (07.11.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen im Rahmen seiner Kompetenzen zu ergreifen (und dies schon auf Vernehmlassungsstufe) und den Bau von Windparks nicht zu akzeptieren, welche in unmittelbarer Grenznähe zum Kanton Solothurn, in unmittelbarer Nähe zu BLN-Gebieten und in unmittelbarer Nähe zu Jura- und vergleichbaren Schutzzonen durch die Kantone Bern, Basel-Landschaft und Aargau geplant werden. Insbesondere der vom Kanton Bern in der Richtplanung befindliche Standort Hellchöpfli soll aus Sicht des Landschaftsschutzes, des hohen Erschliessungsaufwandes und des damit verbundenen starken Eingriffs in die Natur, abgelehnt werden.

2. Begründung

Zur Zeit sind die Kantone Bern, Basel-Landschaft und Aargau daran, die Windenergieplanung voranzutreiben. Es werden Baustandorte diskutiert, welche sich in unmittelbarer Nähe zum Kanton Solothurn befinden oder welche die Solothurner Landschaft massgebend beeinflussen würden. So hat der Kanton Bern zum Beispiel den Standort Hellchöpfli und Büren/Oberwil als Objekt der kantonalen Windenergieprüfräume bezeichnet (Kantonale Planung Windenergie, Grundlagenbericht, August 2012). Im Kanton Basel-Landschaft sind die unmittelbar an der solothurnischen Kantonsgrenze liegenden Standorte für Windparks in den Gemeinden Waldenburg-Eptingen, Oberdorf-Waldenburg, Langenbruck-Bärenwil, Bretzwil-Lauwil, Oltingen-Zeglingen, Blauen und Blauen-Burg zur Aufnahme in den Richtplan vorgesehen. Im Kanton Aargau läuft zur Zeit die Vernehmlassung zur Anpassung des Richtplans mit der Festlegung des Windkraftanlagenstandortes Burg (Gemeinde Wölflinswil) auf der Grenze zur solothurnischen Gemeinde Kienberg. In den Planungsgrundsätzen des Kantons Solothurn nach Richtplan ist klar festgelegt, dass Windenergieanlagen in den evaluierten und festgesetzten potentiellen Gebieten für Windparks grundsätzlich möglich wären. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen aber ausgeschlossen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2009/1469 am 18. August 2009 die Gebiete Grenchenberg (Grenchen), Scheltenpass (Aedermannsdorf-Beinwil), Schwängimatt (Balsthal, Laupersdorf), Homberg (Nunningen, Seewen) und Burg (Kienberg) in den Richtplan aufgenommen. Diese Richtplananpassung wurde vom Bund am 24. Juni 2011 mit Vorbehalt (Ziffer 2) genehmigt. Somit sind die möglichen Gebiete in unserem Kanton definiert. Im kantonalen Richtplan ist festgelegt worden, dass Windenergieanlagen an wenigen und gut geeigneten Standorten zusammengefasst werden sollen. Würden nun die in anderen Kantonen weitere Anlagen an grenznahen Standorten zugelassen, so wird die Richtplanung unseres Kantons untergraben und in Frage gestellt. Zudem ist die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit der Jura-schutzzone, mit Naturparks und den BLN-Gebieten (u.a. Nähe Ravellenfluh und Chluser Roggen) auch für die im kantonalen Richtplan aufgenommenen Standorte bis heute nicht geklärt. Dies soll auf Kantonsebene im Rahmen der Nutzungsplanverfahren eingehend abgeklärt werden; das hat auch die Debatte im Kantonsparlament vom Juni 2010 in Sachen „Einsprache der Ge-

meinde Mümliswil gegen den Standort Scheltenpass“ gezeigt. Regierungsrat Walter Straumann führt in seinem Votum aus, dass der Juraschutz ausdrücklich vorbehalten werde und die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes im Nutzungsplanungsverfahren zu berücksichtigen sind. Laut Prüfungsbericht vom 15. Juni 2011 vom Bundesamt für Raumentwicklung werden die Standorte Burg (Kienberg), Scheltenpass (Aedermannsdorf, Beinwil) und Schwängimatt (Balsthal, Laupersdorf) vom Bund als Festsetzung unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der längerfristige Erhalt des Parklabels in der Verantwortung des Kantons und der Trägerschaft der regionalen Naturpärke liegt. Vor allem der vom Kanton Bern in Richtplanung befindliche Standort Hellchöpfli soll aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und aufgrund der sehr aufwändigen Erschliessung nicht zugelassen werden. Die Erschliessung wäre nur über die Solothurner Seite möglich und stellt mit vorgesehenen, umfangreichen Rodungen und Ausbauten einen gewaltigen Eingriff in die Natur und Landschaft dar und der dafür notwendige Aufwand wäre unverhältnismässig.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Windparks sind in einem erheblichen Ausmass raumwirksam, weshalb sie einer Grundlage in den jeweiligen kantonalen Richtplänen bedürfen. Der Kanton Bern ist zurzeit daran, seine 2010 in den kantonalen Richtplan aufgenommene Massnahme C_21 „Anlagen zur Windenergieproduktion fördern“ anzupassen. Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau wollen das Thema „Windenergie“ erstmals in ihre Richtpläne aufnehmen.

Der Kanton Solothurn hat seine Strategie im Bereich der Windenergie im Kapitel VE-2.6 „Windenergie / Gebiete für Windparks“ des kantonalen Richtplans festgelegt. Die Richtplananpassung ist 2009 vom Regierungsrat und 2010 vom Kantonsrat beschlossen und 2011 vom Bundesrat genehmigt worden. Darin wurden fünf potentielle Gebiete für Windparks festgesetzt, zwei weitere Gebiete als Zwischenergebnis ausgewiesen, Planungsgrundsätze definiert und auch die Frage der Vereinbarkeit mit der Juraschutzzone und den regionalen Naturparks beantwortet. So wie sich unsere Nachbarkantone zur Solothurner Richtplananpassung äussern konnten, hat auch der Kanton Solothurn bei entsprechenden Richtplanungen der Nachbarkantone Gelegenheit, seine Stellungnahme auf Stufe Vernehmlassung an die jeweiligen Kantone und später im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Richtpläne durch den Bund bei diesem einzubringen.

Richtschnur für die Beurteilung der Planungen in den Nachbarkantonen sind für den Regierungsrat die im eigenen Richtplan formulierten Grundsätze. Schon alleine aufgrund seiner geographischen Form liegen im Kanton Solothurn alle festgesetzten und auch die als Zwischenergebnis enthaltenen potentiellen Gebiete für Windparks mehr oder weniger an der Grenze zu einem Nachbarkanton. Die Forderung des Vorstosses, sich gegen Windparks in unmittelbarer Grenznähe zum Kanton Solothurn einzusetzen, ist zu pauschal und kann nicht unterstützt werden. Wir können uns gegenüber unseren Nachbarn nicht gegen etwas aussprechen, was wir selber in unserer Richtplananpassung auch gemacht haben. Im Sinne der von uns und auch auf Bundesebene postulierten Konzentration der Windenergienutzung kann es vielmehr Sinn machen, über die Kantons Grenzen hinweg geeignete Gebiete zu fördern. Ein gutes Beispiel dafür ist das Gebiet „Pré Richard“ in der Gemeinde Court BE, wo direkt angrenzend an den in Planung begriffenen Windpark Grenchenberg im Kanton Bern ein Windpark entstehen soll. Solche Konzentrationen sind sinnvoll und können Synergien nutzen.

Wir sind überzeugt, dass die von uns beschlossenen Planungsgrundsätze nach wie vor eine gute Beurteilungsgrundlage bilden, welche in hohem Mass auch mit der Empfehlung des Bundes zur Planung von Windenergieanlagen übereinstimmen. Entsprechend sind diese Planungsgrundsätze für uns Richtschnur auch bei der Vernehmlassung zu den Richtplanungen der Nachbarkantone. Daraus resultiert eine differenzierte Würdigung dieser Planungen.

3.1 Zur Richtplananpassung im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau will seinen Richtplan mit einem Kapitel zu Windkraftanlagen ergänzen. Ähnlich wie der Kanton Solothurn sollen im Sinne einer Positivplanung einige für die Windenergienutzung geeignete Gebiete festgesetzt werden. Für den Kanton Solothurn relevant ist die Arrondierung des im Solothurner Richtplan festgesetzten Gebietes „Burg“ auf Aargauer Seite. Im Rahmen der Solothurner Richtplananpassung wurde mit dem Kanton Aargau vereinbart, dass die Planung des Windparks „Burg“ über die Kantonsgrenzen hinweg koordiniert erfolgt, „wie wenn keine Kantonsgrenze das Gebiet teilen würde“. Die Aufnahme dieses Gebietes in den Richtplan des Kantons Aargau ist daher zu begrüssen.

3.2 Zur Richtplananpassung im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft ist seit einiger Zeit daran, seine Strategie zur Nutzung der Windenergie zu formulieren. Dazu hat er mit einer Windenergiestudie einen differenzierten Grundlagenbericht erarbeiten lassen, welcher die für die Windenergienutzung möglichen Gebiete nach verschiedenen Kriterien untersucht hat. Der Bericht eruiert insgesamt 15 mögliche Gebiete für Windpark-Gruppen und zeigt verschiedene Szenarien mit unterschiedlichen zu favorisierenden Gebieten auf. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich unseres Wissens noch nicht entschieden, welches Szenario weiterverfolgt wird. Der Entscheid dazu und die Vernehmlassung bei den Nachbarkantonen erfolgt voraussichtlich in diesem Jahr. Das Szenario 2 „Beste Rangierungen“ enthält verschiedene Windpark-Gebiete, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegen. Wie im Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1469 vom 18. August 2009 dargelegt, sind wir der Meinung, dass BLN-Gebiete zu schonen sind. Der Kanton Solothurn wird sich entsprechend gegen Standorte von Windparks in BLN-Gebieten äussern.

3.3 Zur Richtplananpassung im Kanton Bern

Der Kanton Bern sieht in der zurzeit zur Vernehmlassung vorliegenden „Richtplananpassung `12, Teil Windenergie“ die Übernahme der in den regionalen Richtplänen festgelegten Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplan vor und will neu „Windenergieprüfräume“ schaffen. Diese Prüfräume sind in einem Grundlagenbericht mit einem „Ampelsystem“ nach den Nachhaltigkeits-Kriterien Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft evaluiert worden. Es handelt sich dabei nicht schon um detaillierte, geprüfte Windenergiestandorte, sondern um Räume, in welchen aus Sicht des Kantons Bern Windenergieanlagen geplant werden können. Die Regionen werden angehalten, in diesen Räumen bis 2018 ihre regionalen Windenergiegebiete zu bestimmen.

Der Kanton Solothurn ist durch die beiden Windenergieprüfräume P4 Büren und P16 Hellchöpfli betroffen, welche direkt an den Kanton Solothurn grenzen. Aus verschiedenen Gründen werden beide Windenergieprüfräume vom Bau- und Justizdepartement als fraglich beurteilt.

Die dem Windenergieprüfraum P4 Büren attestierte Eignung ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Ein Windpark im Prüfraum P4 hätte für die Region eine unerwünschte Verzettlung der Windenergienutzung und gleichzeitig eine störende Massierung zur Folge. Der Raum Grenchen-Büren würde mit den bereits geplanten Windparks auf dem Grenchenberg und im angrenzenden Gebiet „Pré Richard“ auf der windexponierten Jurahöhe im Norden und einem zusätzlichen Windpark im Süden durch die Windenergienutzung praktisch „in die Zange“ genommen. Dies ist nicht mit der gewünschten Konzentration von Windparks vereinbar, denn Konzentration heisst auch, dass benachbarte Bereiche ohne Belastung durch die Windenergie bleiben. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Windenergieprüfraum P4 (und auch weitere im Mittelland liegende Prüfräume) keine geeigneten Windverhältnisse aufweisen. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt gemäss der Windkarte von Meteotest auf 100 m über Grund praktisch

durchwegs unter dem Schwellenwert von 4.5 m/s. Damit ist nach unserer Einschätzung eine effiziente und auch wirtschaftliche Produktion von Windenergie nicht gegeben. Zudem ist das Gebiet P4 landschaftlich sehr sensibel. Die überdurchschnittlich gut erhaltene Kulturlandschaft und fünf Ortsbilder von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS) würden aus unserer Sicht unverhältnismässig belastet, zumal die Windenergieanlagen aus dem Gebiet Lüterswil-Biezwil-Schnottwil direkt sichtbar wären und den einmaligen Ausblick in Richtung Jura und 3-Seen-Gebiet verstellen würden.

Der Windenergieprüfraum P16 Hellchöpfli widerspricht aus unserer Sicht der Systematik der Berner Richtplananpassung. Windenergieprüfräume werden gemäss Richtplantext für jene Regionen festgelegt, die noch über keine regionale Windenergieplanung verfügen. Die Region Oberaargau besitzt jedoch zusammen mit der Region Emmental und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland bereits einen überregionalen Teilrichtplan Windkraftanlagen, welcher im Prüfraum P16 kein Windenergiegebiet ausweist. Im Übrigen stellen sich im Prüfraum P16 Fragen zum effektiven Potential und zur Landschaftsverträglichkeit. Für das Gebiet „Hellchöpfli“ ist festzustellen, dass eine Erschliessung nur über Solothurner Gebiet möglich ist. Zudem gehen wir davon aus, dass aufgrund des Grenzverlaufes und den topographischen Verhältnissen ein Windpark nur grenzüberschreitend machbar wäre. Auf Solothurner Seite ist das Gebiet nicht im Richtplan enthalten und eine entsprechende Anpassung ist nicht vorgesehen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat orientiert sich bei Vernehmlassungen zur Planung und zum Bau von Windparks an grenznahen Standorten in Nachbarkantonen an den eigenen im Kapitel VE-2.6 des Richtplans beschlossenen Planungsgrundsätzen.

Der vom Kanton Bern in seiner Richtplanrevision vorgesehene Standort Hellchöpfli soll aus Sicht des Landschaftsschutzes und des hohen Erschliessungsaufwandes und des damit verbundenen starken Eingriffs in die Natur abgelehnt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat